

Stellungnahmen zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mintraching

Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Keine Stellungnahmen eingegangen

Träger öffentlicher Belange

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Einverständnis

Gemeinde Köfering (10.05.2022)

Landesamt für Umwelt (04.06.2022)

Gemeinde Pfatter (20.04.2022)

Gemeinde Aufhausen (22.04.2022)

Gemeinde Riekofen (22.04.2022)

LRA Regensburg, S44 Tiefbauhof, Kreisbauhof (25.04.2022)

LRA Regensburg, Immissionsschutz (27.04.2022)

LRA Regensburg, L 18 Fachreferent für Denkmalschutz (02.05.2022)

LRA Regensburg, S 33-2 Fachreferent für Natur- und Landschaftsschutz (19.05.2022)

| | |
|---|---|
| <u>LRA Regensburg, S 41 Bauleitplanung (25.05.2022)</u> | |
| <p>Wie bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan ausgeführt, wird die Regelung der Folgenutzung nach Rückbau der Anlage auch bereits im Flächennutzungsplan erforderlich. Ohne entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen der Folgenutzung auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden. Wir bitten daher um Aufnahme einer geeigneten Regelung zur Folgenutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S.4 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (statt Rechtskräftiger) • S. 6 (Legende) Folgenutzung fehlt, Bahnlinie fehlt • S. 8 Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung der Planung beizufügen (§2a, § 5 Abs. 5 BauGB). Ein reiner Verweis auf das Bebauungsplanverfahren ist u.E. nicht ausreichend. • S. 9 Alternativenprüfung fehlt; Bedarfsanalyse umfangreicher abhandeln; 200 m (statt 110 m) zu Schienenwegen (redaktionell) | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es erfolgt die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Folgenutzung.</p> <p>Fehlende Inhalte/redaktionelle Korrekturen werden entsprechend der Forderungen in der Begründung ergänzt/vorgenommen. Der Verzicht auf einen Umweltbericht im Flächennutzungsplan begründet sich durch § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB: <i>Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.</i></p> <p>Da es keine wesentlichen zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung gibt, kann auf den Umweltbericht verzichtet werden. Daran wird festgehalten.</p> |
| <u>LRA Regensburg, S 31 Natur- und Umweltschutz (13.05.2022)</u> | |
| <p>1. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor. Die Flurnummern 187, 204 und 204/2 liegen teilweise im wassersensiblen Bereich, d. h. hier ist mit hochstehendem Grundwasser zu rechnen.</p> <p>2. Bei Photovoltaikanlagen fällt Niederschlagswasser an, da der Regen auf befestigte Flächen (u.a. Solarmodule) fällt. Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin im ausreichenden Maß möglich ist, wird noch zu überprüfen sein. Die Niederschlagsfreistellungsverordnung und die Technische Regelung zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser (TrenGW) sind jedenfalls zu beachten. Unter Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen sollte noch konkretisiert werden, welche Rückhaltemaßnahmen in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern genau vorgesehen sind.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Verweis auf hochstehendes Grundwasser.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>3. Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet nicht bekannt. Die Ausführungen in den textlichen Hinweisen sind ausreichend.</p> <p>4. Bei der Errichtung des Solarparks sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z.B. Verdichtung, Vernässung). Unumgängliche Verdichtungen sind durch Auflockerungen des Bodens zu beseitigen. Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnisse sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren. Sollte ggf. eine Lagerung des Oberbodens in Mieten notwendig sein, sollte noch geregelt werden, wie lange und in welcher Höhe die Lagerung bis zu einer anderweitigen Verwendung erfolgen darf. Des Weiteren sollte der Boden zum Schutz vor Erosion bald möglichst begrünt werden.</p> <p>Es handelt sich hier um Ackerland der Kategorie 66/62 und 86/84 und ist somit als wertvoller Boden einzustufen. Diese Bereiche sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion zu erhalten und nicht zu versiegeln.</p> | <p>Die Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Kritikpunkte für die Errichtung von Freiflächen-PV auf hochwertigen Böden können nachvollzogen werden. Die Nutzung dieser Flächen bietet sich hier jedoch vor allem aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden PV-Flächen an. Bei der Fläche, die als Sondergebiet umgenutzt werden soll, handelt es sich um eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dadurch entzogen werden. Der Bebauungsplan enthält jedoch eine getroffene Regelung zur Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche, sofern eine Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-PV erfolgt. Im Gegensatz zu anderen baulichen Nutzungen (Infrastruktur, Gewerbe, Siedlung), im Zuge deren Umsetzung der Bodenkörper entfernt (ausgekoffert), überbaut oder versiegelt wird, bleiben die Bodenfunktionen während der Nutzung durch eine FFPV-Anlage weit überwiegend erhalten, bestimmte Bodenteilfunktionen erfahren in der Phase der Ruhe (während der Nutzung der FFPV-Anlage) sogar eine Aufwertung. In Zeiten des Umbruchs, wie derzeit erkennbar, kann über eine Nutzung als FFPV-Anlage ein hoch wertvoller Boden geschützt und für die nachfolgenden Generationen erhalten werden.</p> |
| <p><u>Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (12.05.2022)</u></p> | |
| <p>Das Plangebiet teilt sich in einen östlichen und westlichen Bereich mit insgesamt 4 Parzellen auf und liegt südlich des Ortsteils Sengkofen an der Bahnlinie Straubing-Regensburg. Die Parzellen grenzen an bereits bestehende</p> | |

Freiflächensolaranlagen an. Während der westliche Teil sowie die Parzelle 3 südlich der Bahnlinie liegen, befindet sich die Parzelle 4 nördlich der Bahnlinie. Die Gesamtfläche beträgt knapp 7 ha.

Bewertungsmaßstab

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.3 „Klimawandel“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) dar:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die landesplanerischen Ziele zu Klimaschutz, Landwirtschaft und Forst werden bin der Begründung ergänzt und bei der Berücksichtigung der LEP-Ziele aufgenommen.

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden.

Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Prüfergebnis:

Das geplante Vorhaben trägt zur Verwirklichung des o.g. LEP-Grundsatzes 6.1 sowie des o.g. LEP-Ziels 6.2.1 bei. Das Plangebiet schließt an bereits bestehende PV-Freiflächenanlagen südlich und nördlich der Bahnlinie Regensburg-Straubing an und befindet sich damit auf einem vorbelasteten Standort gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen gemäß LEP-Grundsatz 5.4.1 erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan auf S. 12 beschrieben, bestehen die Böden im westlichen Bereich des Plangebiets gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft stuft diesen Bodentyp als „sehr guten Ackerstandort“ ein. Deshalb ist der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten im Rahmen der Abwägung eine besondere Bedeutung beizumessen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Vorhaben grundsätzlich den Vorgaben aus dem LEP Kapitel 6 - Energieversorgung entspricht.

Hinweise:

Teile des Plangebiets (Fl. Nr. 204, 205 und eine Teilfläche der Fl. Nr. 187, jeweils Gemarkung Senkofen) liegen im festgelegten Trassenkorridor für die geplante Gleichstrom-Leitung SuedOstLink. Es wird daher empfohlen, sich mit dem Vorhabenträger Tennet abzustimmen.

Insbesondere bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen stehen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Beanspruchung von hochwertigen Böden erfolgt eine Abwägung bei der Stellungnahme des Landratsamtes (SG Natur und Umweltschutz/Wasser & Boden). Das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten hat sich in der frühzeitigen Beteiligung nicht geäußert.

Der Vorhabenträger Tennet wurde zur Abstimmung der Planung zu einer Stellungnahme aufgefordert und wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Hinweis zur Ausarbeitung eines städtebaulichen Standortkonzepts wird zur Kenntnis genommen.

| | |
|---|---|
| <p>insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie bieten bei PV-Freiflächenanlagen damit eine Steuerungsmöglichkeit. Als Standortkonzept kommt beispielsweise die Aufstellung eines Energiekonzeptes für die Gemeinde in Frage. Weitere Informationen dazu finden Sie unter https://www.bayern-innovativ.de/seite/foederunghenergiekonzepte. Zur Ermittlung geeigneter Standorte kann der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Landesamts für Umwelt herangezogen werden.</p> | |
| <p>Deutsche Bahn AG (05.05.2022)</p> | |
| <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p><u>Infrastrukturelle Belange:</u></p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngelände abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> | <p>Die Hinweise werden gesammelt als Anhang dem Begründungsteil des Bebauungsplans beigelegt.</p> |

Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Bahnanlagen sind auch künftig zu erhalten und die uneingeschränkte Befahrbarkeit jederzeit zu gewährleisten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Immobilienrelevante Belange:

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden.

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnverkehr darf - bereits während der Baumaßnahme - weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt!

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die

Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Die Flächen befinden sich in der Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten.

Von einer Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin darf keine Gefahr ausgehen (u.a. bei Windbruch), sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebsgeländes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Die erforderlichen Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen

Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG, DB Immobilien erforderlich.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (10.05.2022)

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

D-3-7039-0549 — „Bestattungsplatz der Frühbronzezeit, Siedlungen der Jungsteinzeit und der vorgeschichtlichen Metallzeiten, verebnete Viereckschanze der Spätlatènezeit.“

D-3-7039-0555 — „Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit und der Urnenfelderzeit.“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/rnam/abtedungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter [imp://www.clenkmal.bayern.de](http://www.clenkmal.bayern.de) zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <https://geoservices.bayern.de/luvrns/v1/ogc/denkmal.cgi>

Die genannten Bodendenkmäler sind bereits nachrichtlich in der markierten Ausdehnung übernommen und unter Verweis auf die besonderen Schutzbestimmungen in der Begründung aufgeführt, aber im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung nicht gekennzeichnet.

Zudem besteht ein Widerspruch zwischen den Punkten 2.3.5. in der Begründung (Verweis auf die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht gem. Art. 7 BayDSchG), dem Punkt 4.3.5. im Umweltbericht (Verweis auf die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht gem. Art. 7 BayDSchG sowie die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG) und den Textlichen Hinweisen, Punkt 2 (Verweis auf die Meldepflicht und fälschliches Zitat des Art. 7 BayDSchG).

Die Art. 7 (Erlaubnispflicht für Bodeneingriffe in Bodendenkmälern und Vermutungsbereichen) und 8 (Meldepflicht in allen anderen Fällen) sind nur alternativ anwendbar.

Die Kritikpunkte für die Errichtung von Freiflächen-PV im Bereich vorhandenen Bodendenkmäler können nachvollzogen werden. Die Nutzung dieser Flächen bietet sich hier jedoch vor allem aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden PV-Flächen an.

Die Bodendenkmäler werden in die Planzeichnung des Bebauungsplans mitaufgenommen. Im Flächennutzungsplan sind sie bereits mit einem Symbol dargestellt.

Die geforderten Änderungen werden an den entsprechenden Stellen durch den Textvorschlag vorgenommen.

| | |
|--|--|
| <p>Im Sinne einer denkmalrechtlich korrekten Einheitlichkeit bitten wir Sie, folgenden Text an den drei genannten Stellen zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <p>Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).</p> <p>Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><u>Bundesnetzagentur (06.05.2022)</u></p> | |
| <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen zum SüdOstLink werden in der Begründung ergänzt. Da sich die Flächen entweder nach Norden oder Süden an bestehende Anlagen anfügen, wird nicht von einer Verringerung des Trassenkorridors ausgegangen, da die bestehenden Anlagen bereits die gleiche Einschränkung des Korridors ergeben. Eine Kontaktaufnahme zu Tennet zur Abstimmung des Bebauungsplans</p> |

| | |
|---|---|
| <p>voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans Mintraching und des Bebauungsplans SO „Sonnenergie Moosham-Sengkofen VI“ der Gemeinde Mintraching kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none">• BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (SuedOstLink)• BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn - Isar (SuedOstLink) <p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (SuedOstLink)</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt D Raum Schwandorf - Isar des Vorhabens Nr. 5 am 14.02.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH reichte am 13.03.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Pfatter - A 92 bei Isar (Abschnitt D3a), als Teilabschnitt des Abschnitts D des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, führte die Bundesnetzagentur die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 03.07.2020 bis zum 31.07.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 21.10.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p><u>BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn Isar (SuedOstLink)</u></p> <p>Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend relevanten Bestandteil Landkreis Börde — Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die im BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).</p> | <p>ist erfolgt, dabei wurden keine Bedenken bzgl. des Vorhabens geäußert.</p> |
|---|---|

Die TenneT TSO GmbH beantragte am 09.07.2021 für den Abschnitt D3a des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt D3a des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des Bundesbedarfplangesetzes zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt D3a des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die TenneT TSO GmbH reichte ebenfalls am 09.07.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Pfatter - A 92 bei Isar (Abschnitt D3a) des Vorhabens Nr. 5a bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, führte die Bundesnetzagentur für den Abschnitt D3a des Vorhabens Nr. 5a die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 27.08.2021 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 18.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte damit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Beurteilung

Die 3. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans Mintraching und des Bebauungsplans SO „Sonnenergie Moosham-Sengkofen VI“ der Gemeinde Mintraching werden im Parallelverfahren aufgestellt. Ziel der Änderungen ist es, Flächen durch die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung zu sichern, um weitere Flächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Mintraching zur Verfügung zu stellen. Dabei werden Teilflächen von bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellte Bereiche geändert. In den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan finden sich keine Ausführungen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a.

Im räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitpläne verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor von Vorhaben Nr. 5 Abschnitt D und damit auch der beabsichtigte Verlauf der Trasse sowie Alternativen zu diesem. Da der verbindlich festgelegte Trassenkorridor von Vorhaben Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten ist, verläuft somit auch der beabsichtigte Verlauf der Trasse für das Vorhaben Nr. 5a sowie Alternativen zu diesem im räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitpläne. **Bei der Realisierung aller Vorhaben sind somit räumliche Konflikte zu erwarten.**

Das Sondergebiet SO4 ragt ca. 220 Meter von Westen in den festgelegten Trassenkorridor von Vorhaben Nr. 5 im Abschnitt D (Trassenkorridorsegment 096) hinein und liegt ca. 350 Meter westlich des beantragten Trassenverlaufs für

die Vorhaben Nrn. 5 und 5a. Auch das Sondergebiet SO3 ragt in den festgelegten Trassenkorridor von Vorhaben Nr. 5 hinein und zwar von Westen ca. 80 Meter und liegt ca. 450 Meter westlich des beantragten Trassenverlaufs. Die Sondergebiete SO1 und SO2 liegen beide außerhalb des festgelegten Trassenkorridors.

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. **Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.**

Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben Nrn. 5 und 5a geschaffen werden, welche die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Planfeststellungsverfahren u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den geplanten Vorhaben Nrn. 5 und 5a nicht entgegenstehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben;** siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ich rege dringend an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen der Vorhaben Nrn. 5 und 5a sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5-d bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a).

| | |
|---|--|
| <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne — auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabegebnetza.de — zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p> | |
| <p><u>Regionaler Planungsverband Regensburg (16.05.2022)</u></p> | |
| <p>Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X — Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.</p> <p>Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gern. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gern. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden.</p> <p>Gern. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Beanspruchung von hochwertigen Böden erfolgt eine Abwägung bei der Stellungnahme des Landratsamtes (SG Natur und Umweltschutz/Wasser & Boden). Das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten hat sich in der frühzeitigen Beteiligung nicht geäußert.</p> |
| <p><u>Bayernwerk Netz GmbH (20.05.2022)</u></p> | |
| <p>Gegen die Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Geltungsbereiche werden von 20-kV-Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH tangiert bzw. benutzt.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir einen aktuellen Bestandsplan beigefügt. Unsere Bestandspläne sind nur bedingt für eine Maßentnahme geeignet. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf der Leitungen in der Natur.</p> <p>Die Kabeltrassen der 20-kV-Kabel sind von jeglicher Bebauung sowie von Baumpflanzungen freizuhalten. (Schutzzonebereich je 2,5 m beiderseits der Trassenachse). Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzabständen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- u. Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Die Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz der Stromversorgung erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Wasserwirtschaftsamt Regensburg (23.05.2022)

1. Vorhaben

Die Gemeinde Mintraching beabsichtigt den Bebauungsplan „SO Sonnenenergie Moosham-Sengkofen VI“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3264 bis 3266 der Gmkg. Moosham und 187, 204 und 205 der Gemarkung Sengkofen. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Grundwasserschutz, Oberflächengewässer

Von den geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage der öffentlichen Trinkwasserversorgung und kein Vorranggebiet für die Wasserversorgung betroffen. Darüber hinaus befinden sich die Vorhaben außerhalb von ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten,

Die Flächen auf der Gemarkung Sengkofen befinden sich zum Teil im wassersensiblen Bereich (Anlage). Dieser spiegelt den natürlichen Einflussbereich des Wassers wider, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Vor der Wahl der Gründungsart ist auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern.

2.2 Vorsorgender Bodenschutz

2.2.1 Allgemeines

Im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Boden sind bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09).

Böden mit Bodenzahlen >60 sind aufgrund ihrer hohen Bonität sehr schutzwürdig und sollten grundsätzlich nicht durch Vorhaben in Anspruch genommen werden und nach Möglichkeit für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben (Anlage zum Rundschreiben 11654112.79-037/09 vom 18.11.2009). Darüber hinaus erfüllen sie die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maß. Die Böden bilden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und haben eine wichtige Kreislauffunktion für Wasser und Nährstoffe.

Des Weiteren besitzen sie eine hohe ökologische Regelungsfunktion und tragen mit der Filter-, Puffer- und Speicherwirkung in hohem Maße zum Schutz des Grundwassers bei. Besonders in Zeiten des Klimawandels besitzen diese Eigenschaften einen hohen Stellenwert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt.

Zu 2.2.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Beanspruchung von hochwertigen Böden erfolgt eine Abwägung bei der Stellungnahme des Landratsamtes (SG Natur und Umweltschutz/Wasser & Boden). Das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten hat sich in der frühzeitigen Beteiligung nicht geäußert.

Im vorliegenden Fall liegt eine Bodenzahl von bis zu 86 vor. Bei der Inanspruchnahme derartig hochwertiger Böden sind Alternativen mit vergleichsweise geringerer Bedeutung für die Bodenfunktion zu prüfen.

Neben der Wahl alternativer Flächen kann auch die Konstruktion der Anlage eine Alternative darstellen. Sogenannte „Agri-Photovoltaik-Anlagen“ (Mittelbayerische Zeitung 14.05.2022) ermöglichen eine Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Nutzung.

Grundsätzlich sind bei der Planung und Durchführung der Maßnahme die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

2.2.2 Minimierung des Zinkeintrages in den Boden

1) Höhe des Zinkeintrags in Böden und dessen Einflussgrößen

Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen.

Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden-pH-Werts von 6 deutlich zu. Ein verzinktes Stahlprofil in einem mäßig sauren Boden (pH = 5) mit mittlerer Bodenfeuchte (40 Vol.%) weist mit ca. 3 pm/Jahr den 6-fachen Zinkverlust auf wie in einem sehr trockenen Boden (5 Vol.%) mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7). Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen.

Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Durch den chemischen Abbau im Boden ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten.

Darüber hinaus wird vermutlich auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.

Sog. Agri-PV-Anlagen, welche derzeit allgemein viel im Gespräch sind, müssen hoch aufgeständert sein und mindestens 66% des landwirtschaftlichen Referenzertrags ohne Nutzung als FFPV erzielen. Dafür gibt es insbesondere in Baden-Württemberg bereits einige vielversprechende Modellversuche. Dieser Ansatz wird insbesondere aus den Reihen der Landwirtschaft vorangetrieben, da die vorhandenen, „konventionellen“ FFPV-Anlagen im B-Plan als Sondergebiete „SO“ ausgewiesen werden müssen und damit ihre landwirtschaftliche Privilegierung verlieren. Der Ansatz befindet sich aber noch in den Kinderschuhen, so dass noch nicht abschließend bewertet werden kann, ob er allgemein und großflächig für die Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet sein wird. Was jedoch jetzt schon gesagt werden kann, ist, dass der bauliche Eingriff in die Fläche mit Agri-PV-Modulen größer sein wird als derjenigen mit „normalen“ FFPV-Modulen. Nach Rücksprache mit der Energie-Agentur des Landkreises gibt es hier jedoch keinerlei Erfahrungen im weiteren Umkreis, so dass dieses Ziel zunächst nicht weiterverfolgt wird.

Zu 2.2.2 Die Hinweise werden als Anhang dem Begründungsteil des Bebauungsplans beigelegt.

Auch oberirdisch werden verzinkte Bauteile verwendet: Die oberen Teile der Rammpfähle und sonstige Verstreibungen und Halterungen unterliegen einer Verwitterung entweder durch direkten Kontakt mit Niederschlagswasser, durch Kondens- und Spritzwasser sowie bei Schneelagen. Die Oberfläche der oberirdischen Bauteile dürfte in ähnlicher Größenordnung liegen wie die unterirdischen. Das Umweltbundesamt geht von einem Abtrag von 2,1 g pro m² und Jahr aus. Bei angenommenen 300 m² kämen 0,6 kg Zn pro ha und Jahr hinzu. Zusätzlich ist mit einem geringen atmosphärischen Eintrag von 0,1 kg zu rechnen.

Über alle Eintragspfade ist somit bei normalen Bodenverhältnissen von einem durchschnittlichen Eintrag in Höhe von 9 bis 12 kg Zink pro ha und Jahr zu rechnen.

2) Empfehlung zur Minimierung des Zinkeintrages

Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung sollten der Grundwasser-Flur-Abstand, der pH-Wert und der Salzgehalt des Bodens ermittelt werden.

- Liegen saure Böden mit einem Boden-pH < 6 im Oberboden vor, soll dieser auf den Ziel-pH-Wert von 6,5 bis 7 durch fachgerechte und langfristig wirksame Melioration angehoben werden. In Abhängigkeit vom vorliegenden Boden-pH-Wert können die notwendigen Ca-/Mg-Mengen den Empfehlungen der einschlägigen Fachdienste, z. B. der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), entnommen werden. Alle 5 Jahre sind die pH-Werte stichprobenhaft zu überprüfen und gegebenenfalls ist die Melioration zu wiederholen. Alternativ sollte auf andere Materialien oder eine flache Gründungsform (Schienensysteme) zurückgegriffen werden.
- Vor allem bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigtem Zinkabbau zu rechnen. Daher sind hier gemäß LfU-Merkblatt 1.2/9 (LfU, 2013) aus Gründen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes alternative Materialien oder flache Gründungsformen anzuwenden.
- Bei geogen salzhaltigen Böden (Chlorid, Sulfat) sind ebenso alternative Materialien oder Gründungsformen anzuwenden. Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, dass kein belastetes salzhaltiges Oberflächenwasser, z. B. aus dem Straßenbereich, in die beplanten Flächen einsickern kann.

Bei steinigen, sandigen und flachgründigen Böden ist durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren. Dies kann unterbleiben, wenn durch vorherige Versuche kein Abrieb festgestellt wurde.

Darüber hinaus lassen sich durch optimierte Materialeigenschaften von Photovoltaikanlagen die Zinkeinträge in den Boden minimieren. So verringern hoch-kratzfeste Lackierungen zinkarmierter Stahlprofile den Zinkeintrag. Auch die Verwendung alternativer Materialien, wie beispielsweise Aluminium oder Corten-Stahl (Cr-, Ni-, Cu-, P-Legierung) ist zu prüfen. Korrosionsschutz aus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis©“, 93.5% Zn, 3.5% Al, 3% Mg) kann den Zinkeintrag in den Boden ebenfalls deutlich minimieren und die Lebensdauer erhöhen.

Der Eigentümer ist in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zink-Belastung zu informieren.

| Eisenbahn Bundesamt (17.05.2022) | |
|---|--|
| <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung zur 3. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes der Gemeinde Mintraching bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass von den Freiflächensolaranlagen für die benachbarte Bahnstrecke 5830, Passau Hbf — Obertraubling, keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z. B. durch Blendwirkungen, entstehen. Hierzu lässt sich in Ihrer Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nichts entnehmen.</p> <p>Im Übrigen ist gleichermaßen sicherzustellen, dass die Betriebsanlagen der Bahn gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder: etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung bzw. einer späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> | <p>Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme enthält Hinweise (u.a. zu Blendwirkungen), die dem Begründungsteil des Bebauungsplans als Anhang beigefügt werden.</p> |